

# Pflichten aller Beschäftigten im Arbeitsschutz

**Alle Beschäftigten haben im Hinblick auf den Arbeitsschutz bestimmte Mitwirkungspflichten. Diese sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ geregelt und in der dazugehörigen DGUV Regel 100-001 konkretisiert.**

## Für Sicherheit und Gesundheit Sorge tragen

Alle Beschäftigten müssen für die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die von Kollegen und Kolleginnen Sorge tragen, sofern diese von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Das bedeutet u.a., dass **Vereinbarungen** und **Betriebsanweisungen** befolgt werden müssen.

### Info:

Allgemein gültige **Betriebsanweisungen und Vereinbarungen** sind bei uns:

---

---

---

## Erste Hilfe leisten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Daher sollte die Bereitschaft vorhanden sein, erforderlichenfalls an einer **Ersthelferausbildung** teilzunehmen. Jeder Unfall muss gemeldet werden.

### Info:

**Ersthelfer/-innen** sind bei uns:

---

---

---

## Bestimmungsgemäße Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Um Unfälle und Gesundheitsgefahren zu vermeiden, müssen

- **Einrichtungen** (z. B. Arbeitsgruben),
- **Arbeitsmittel** (z. B. Maschinen wie Winden),
- **Arbeitsstoffe** (z. B. Gefahrstoffe wie Dieselmotorkraftstoff),
- **Schutzeinrichtungen** (z. B. Sicherheitsgurte) oder
- **Persönliche Schutzausrüstung** (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Rettungswesten oder Gehörschutz)

bestimmungsgemäß verwendet werden.



### Tipp:

Achten Sie an jedem Arbeitsplatz auf aushängende Beschilderungen – besonders, wenn Sie an neuen oder veränderten Arbeitsplätzen tätig werden. Befolgen Sie diese stets.

# Pflichten aller Beschäftigten im Arbeitsschutz

## Defekte und Mängel melden

Gefahren durch

- Mängel an Arbeitsmitteln oder Einrichtungen, wie z. B. defekte Kabel oder Maschinen,
- nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder
- fehlerhafte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe

müssen schnell beseitigt/behoben werden. Wenn Beschäftigte über die notwendige Befähigung verfügen und es zu ihren Arbeitsaufgaben gehört, sollte dies sofort erfolgen. Ist dies nicht möglich, müssen Defekte und Mängel sofort der Führungskraft gemeldet werden. Zudem sollten Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt/-ärztin und Sicherheitsbeauftragte/-er informiert werden.



## Alkohol, Drogen und Medikamente

Der Konsum von Alkohol, anderen Drogen und bestimmten Medikamenten setzt unter anderem die Wahrnehmungsfähigkeit und das Einschätzungsvermögen herab.

Deshalb dürfen Sie sich oder andere am Arbeitsplatz nicht durch berauschende Mittel gefährden.

Bei Medikamenten ist es wichtig, immer genau den Beipackzettel zu studieren – vor allem wenn Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten anliegen.



## Info:

**Fachkraft für Arbeitssicherheit** ist bei uns:

---

---

**Betriebsarzt/-ärztin** ist bei uns:

---

---

**Sicherheitsbeauftragte/-r** ist bei uns:

---

---

## Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Beschäftigte dürfen sich an gefährlichen Stellen, z. B.

- Bereiche unter schwebenden Lasten,
- Fahr- und Schwenkbereiche von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen oder
- unübersichtliche Verkehrs- und Transportbereiche

nur im Rahmen der ihnen übertragenden Aufgaben aufhalten.